

§ 23 Arten der Prüfungen

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des kolleg24 weisen ihre Leistungen durch Feststellungsprüfungen und die Ergänzungsprüfung nach.
- (2) Die schriftliche Ergänzungsprüfung findet am Ende des vierten Halbjahres statt.